



Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

9734/18

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140 (CNS)

SOC 366
ANTIDISCRIM 9
JAI 589
MI 425
FREMP 93

BERICHT

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/ Rat

Nr. Vordok.: 9481/17

Nr. Komm.dok.: 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246 - COM(2008) 426 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, und viele Delegationen unterstützen, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe mit einem horizontalen Ansatz angegangen werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer gesellschaftlicher Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen in Bezug auf Behinderungen gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Auch stellen einige Delegationen nach wie vor die Aufnahme des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich in Frage.

Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Zwei Delegationen haben noch einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Vorschlag als solchem.

Derzeit erhalten alle Delegationen ihre Prüfungsvorbehalte zu dem Text aufrecht.

CZ, DK, MT und UK haben noch Parlamentsvorbehalte. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag vorerst bestätigt und sie hält an einem Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres Vorschlags fest.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 2. April 2009² im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

² Siehe Dok. A6-0149/2009. Ulrike Lunacek (AT/LIBE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER BULGARISCHEM VORSITZ

1. Prüfung des Vorschlags

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag auf der Grundlage eines Bündels von Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes weiter geprüft und sich dabei auf Mehrfachdiskriminierung und Gleichstellungsdaten konzentriert.

a - Mehrfachdiskriminierung

Der Vorsitz hat versucht, den Begriff näher zu bestimmen, indem er im Text ausführte, dass Mehrfachdiskriminierung vorliegen kann, wenn die Situation bei jeweils gesonderter Betrachtung der Gründe keine Diskriminierung darstellen würde. Der Vorsitz hat in seinen Formulierungsvorschlägen auch ausgeführt, dass Mehrfachdiskriminierung aus einer beliebigen Kombination der in Artikel 2 Absatz 3-a (neu) genannten Gründe erfolgen kann und eine Kombination von Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft beinhalten könnte. Diese Gründe werden in der Richtlinie 2004/113/EG und der Richtlinie 2000/43/EG anerkannt.

b - Daten über Gleichbehandlung

Der Vorsitz hat den Text im Erwägungsgrund gestrafft und eine Bezugnahme auf Daten, die auf Menschenrechtsindikatoren beruhen, aufgenommen und er hat in der Gruppe "Sozialfragen" erläutert, dass dies die Aufnahme von im Rahmen der Gremien der Vereinten Nationen erhobenen Daten ermöglichen würde.

2. Beratungen über mögliche weitere Vorgehensweisen

In Anbetracht des nahenden zehnten Jahrestags der Vorlage des Vorschlags gab der Vorsitz den Delegationen die Gelegenheit für eine Aussprache – auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks (Dok. 6733/18) – über mögliche Vorgehensweisen zur Überwindung des fortdauernden Stillstands bei den Beratungen im Rat. Die Delegationen wurden ersucht, insbesondere über *das Ziel, den Zweck und die wirtschaftlichen Auswirkungen* der vorgeschlagenen Richtlinie zu reflektieren.

Die Delegationen bekundeten breite Zustimmung zu der Initiative des Vorsit­zes und beinahe alle Delegationen bekräftigten ihre Unterstützung für das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie. Die Delegationen wiesen zudem auf eine Reihe von offenen Fragen hin, zu denen beispielsweise Subsidiarität und die Aufteilung von Zuständigkeiten, rechtliche Klarheit und Kohärenz mit anderen Rechtsakten, die budgetären Auswirkungen und Kosten sowie die Umsetzung gehören. Diese Beratungen gestatteten es dem Vorsitz, sich einen Überblick über die Positionen im Rat zu verschaffen, und sie werden in die weiteren Arbeiten an diesem Dossier einfließen.

Ein detaillierter Bericht über die Beratungen über die Vorgehensweisen liegt in Dokument 6722/18 vor.

III. FAZIT

Trotz der breiten Unterstützung für die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie bedarf es fachlicher Arbeiten und weiterer politischer Beratungen, bevor die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erreicht werden kann.
